



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Nachbesteuerung bei vom DBA nicht erfassten Einkünften geplant

Stand: 02.08.2006

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 kommen zusätzliche Steuern auf Immobilien- oder Firmengewinne hinzu, die im Ausland erzielt werden.

Mit § 50d Abs. 9 EStG soll erstmals eine Regelung aufgenommen werden, die Freistellungen auf Grund von DBA ausschließt. Ziel ist die Vermeidung weißer oder grauer Einkünfte. Die Vorschrift beinhaltet eine nationale Rückfallklausel, wenn das DBA grundsätzlich eine Freistellung der Einkünfte in Deutschland vorsieht, der andere Staat diese aber nicht oder betragsmäßig begrenzt besteuert:

Sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, so entfällt die Freistellung der Einkünfte, soweit der andere Staat

- *die Einkünfte einer anderen Abkommensbestimmung zuordnet und dadurch die Einkünfte nicht oder nur nach einem niedrigeren Steuersatz besteuern kann, oder*
- *die Einkünfte nicht besteuert, weil sie von einer Person bezogen werden, die dort nicht auf Grund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Sitzes oder eines ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.*

Absatz 8 und § 20 Abs. 2 des Außensteuergesetzes bleiben unberührt.“

Das BMF begründet die neue Vorschrift wie folgt: Besteuert der andere Vertragsstaat die Einkünfte nicht, kann es nicht zu einer Doppelbesteuerung kommen. Es besteht daher kein Anlass, diese Einkünfte von der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu befreien.

Der vorliegende Entwurf soll am 9.8.2006 im Bundeskabinett beschlossen werden. Sollte die Planung in dieser Form Gesetzeskraft erlangen, ergäbe sich für ausländische Einkünfte keine



DBA-Freistellung mehr, wenn die Einkünfte auf Grund bestehender Qualifikationskonflikte gering oder gar nicht besteuert werden. Betroffen hiervon wären viele Steuerpflichtige, etwa Besitzer von Ferienhäusern oder wer geschlossene Immobilienfonds jenseits der Grenze hält sowie auch Schachteldividenden erhält. Dabei ist höchst zweifelhaft, ob dies mit der Mutter-Tochter-Richtlinie vereinbar ist.

Die Gesetzesvorhaben gleichen einer einseitigen Kündigung von DBA, was aktuell in Beziehung zu Brasilien und den Vereinigten Arabischen Emiraten aktuell ist.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

bernhard.fuchs@rafuchs.de

fuchs@axis.de